

weichende Fassung V können wir außer Acht lassen) und geben aus dem der Fassung N textlich nahestehenden, doch inhaltlich stark ändernden, nach Abschluß des Basler Konzils entstandenen Redaktion der Hs. K die für unseren Zweck wesentlichen Varianten.

In ihrem habgierigen Streben, die Priester zu „schatzen“, machen die Bischöfe den Priestern Prozesse wegen deren Konkubinen. Zur Vermeidung der aus solchen Prozessen sich ergebenden schlimmen finanziellen und geistlichen Folgen *solt man leben als man zü orient thut und in Hyspanien da dye priester weyber haben, wann Cristus hat es nye verpoten. Ich mein, es sey me ubels auffgestanden in dem teyl der cristenheyt seyt man Calixtus gepot hielt*³⁾ *wan guts; es wäre wohl ein gutes göttliches Ding, wenn sich jemand rein hielte, als Calixtus*⁴⁾ *meynung was, doch ist täglich Feindschaft zwischen Priestern und Laien entstanden, aus priesterlichem Unrecht gegen Weiber und Töchter und: so sein sye aber heimlich sodomiten; es sei besser, täglich zu sündigen als tödlich, und darum sol man einem yetlichem weltlichem priester erlauben und geben ein eekint zü weybe.*

Während die Bezugnahme auf den „Orient“, nämlich auf die griechische Kirche, in den Tatsachen begründet ist, bleibt die Behauptung von der in „Spanien“ erlaubten Priesterehe rätselhaft; sie fehlt nicht nur bei Schele, sondern auch in älteren und neueren Äußerungen zum Thema⁵⁾. Die Erörterung gehört im übrigen in das Kapitel, in dem sich die RS über Pfarrkirchen und Pfarrer äußert: daher die Beschränkung des Problems auf die Priester unter Vernachlässigung der Diakone und der Subdiakone. Die RS hatte vorgeschlagen, daß jede Pfarrkirche zwei Priester haben solle. Damit hat sie die Möglichkeit zu dem weiteren Vorschlag, es solle der eine Priester mit dem andern Woche um Woche im geistlichen Dienste abwechseln, und es möge immer derjenige Priester, der „seine Woche halte“, sich des Umgangs mit seiner Frau enthalten, jeweils von dem Samstag der Woche an. Der Verfasser folgt damit dem Alten Testament, welches sowohl den Wochendienst der Altardiener von Sabbat zu Sabbat kannte wie deren eheliche Enthaltensamkeit in der zeitlichen Umgebung des heiligen Dienstes verlangte. Ein gelehrterer Autor hätte sich auch auf den dreizehnten Kanon der zweiten trullanischen Synode (Konstantinopel 692) berufen können, der, gegen Rom polemisierend, den Zölibat für Subdiakone, Diakone und Priester ablehnt, aber bestimmt: *Oportet enim eos, qui divino altari assident, in sanctorum tractandorum tempore esse omnino continentes...*⁶⁾.

³⁾ *syt der helige babist Calixtus gebot* K: S. 150, 13.

⁴⁾ *sancti Kalixti* K: S. 150, 15.

⁵⁾ Wenn Koller, Untersuchungen II, 432 Anm. 86, meint, es sei „diese Ansicht verbreitet“ gewesen, so findet das in der angezogenen Stelle (Finke, Acta Concilii Constanciensis 2, 589) keine Stütze. Der von Finke gedruckte „anonyme Reformtraktat aus der ersten Konzilszeit“ erwägt, unter Hervorhebung der besonders schlimmen Verhältnisse „an der Riviera“, man solle „nach Spanien und Deutschland und sonst in der Welt“ Visitatoren schicken gegen die Geistlichen, welche „Gattinnen oder Konkubinen“ hätten. Oder aber man solle „nach Art der Griechen“ und u. a. nach biblischem Beispiel erlauben, daß alle geistlichen Personen Ehefrauen haben. Hier ist nicht, wie in der RS, Spanien im Bezug auf gültige Priesterehe mit dem „Orient“ gekoppelt, sondern mit Deutschland in Bezug auf die Mißstände.

⁶⁾ E. V a c a n d a r d im Dict. de théol. cath. 12 (1932) 2071. Wochendienst: 4. Reg. 11, 9; 2 Par. 23, 5; Luc. 1, 8 f.; Enthaltung: 1. Reg. 21, 5. — Trullanum: M a n s i 11, 947. — E. C a s p a r, Geschichte des Papsttums 2 (1933) 633.